

S A T Z U N G  
der Gemeinde Westerheim  
über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 7. Febr. 1984 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Westerheim erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand
  - a) neben seiner außerhalb des Gemeindegebiets belegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung innehat;
  - b) neben seiner innerhalb des Gemeindegebiets belegenen Hauptwohnung im Gemeindegebiet zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung innehat;
  - c) neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs im Gemeindegebiet innehat.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der Wohnfläche der Zweitwohnung berechnet.
- (2) Als Wohnfläche einer Wohnung ist die Summe der anrechenbare Grundfläche der Räume, die ausschließlich zur Wohnung gehören, zu verstehen.
- (3) Die anrechenbare Grundfläche wird nach § 44 der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (2. Bewertungsverordnung) in der Fassung vom 21.2.1975 (BGBl. 1975 I S 359) ermittelt.

## § 4

### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
  - a) bei einer Wohnfläche bis 100 qm 200,-- DM
  - b) bei einer Wohnfläche von 100 qm bis 130 qm 330,-- DM
  - c) bei einer Wohnfläche über 130 qm 470,-- DM
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## § 5

### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung der Steuerschuld fällig.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## § 6

### Anzeigepflicht

Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht oder aufgibt, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach dem Einzug oder Auszug anzuzeigen.

## § 6 a

### Übergangsbestimmung

Abweichend von § 5 Abs. 1, Satz 1, entsteht die Steuerschuld im Jahr 1984 am 1. März 1984.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1984 in Kraft. Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 3.12.1979 in der Fassung vom 20.12.1983 tritt mit Ablauf des 31.12.1983 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Westerheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Westerheim, den 7. Febr. 1984



Walter  
Bürgermeister